

An die Referent*innen des ZeFaR

per E-Mail

Der ZeFaR-Vorstand

Tel.: 06131/39-24802

Fax: 06131/371857

fachschaften@asta.uni-mainz.de

09.04.2020

Information im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) – Version 1

Liebe Referent*innen,

hiermit erhaltet ihr den Pandemieplan des ZeFaR.

Diese Informationen dienen einem ersten Überblick und werden vom ZeFaR-Vorstand regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. **Der ZeFaR-Vorstand steht nicht nur für inhaltliche Fragen zum Umgang des ZeFaR mit dem Coronavirus zur Verfügung, sondern hat auch ein offenes Ohr für die persönlichen Sorgen und Ängste aller Referent*innen. Ich bin auch telefonisch über Skype for Business (eine Anleitung zur Einrichtung ist angehängt) zu erreichen. Von der Telefonnummer des ZeFaR-Vorstandes (06131/39-24802) werde ich eine Umleitung auf mein Mobiltelefon einrichten, sobald dies technisch möglich ist (es bestehen für meinen Account technische Schwierigkeiten, kein generelles Problem), sodass ich auch dann zu erreichen bin, wenn ich mich nicht im AStA aufhalte. Ich bitte sehr darum, dies nicht auszureizen.**

I. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz – Hygienemaßnahmen

Allgemeine Informationen zu Hygienemaßnahmen findet ihr in der Broschüre „Infektionen vorbeugen: Hygiene schützt – Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die diesem Schreiben beigelegt ist.

II. Maßnahmen des AStA & des ZeFaR

Im Rahmen des Pandemieplanes Rheinland-Pfalz, Stand 29.02.2020, führt der ZeFaR-Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem AStA, eine behördliche Pandemieplanung für den ZeFaR durch. „Ziel der betrieblichen Pandemieplanung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz, die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe, soweit dies möglich ist, der Erhalt der betrieblichen Infrastruktur, die Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens und die Aufrechterhaltung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Produktionen bzw. Funktionen. Dies gilt sinngemäß auch für Behörden.“ (Pandemieplan Rheinland-Pfalz, S. 11).

1. Einschränkung der Angebote des AStA sowie des ZeFaR

Im Rahmen der Pandemieplanung wird geprüft, wie die Angebote des AStA einzuschränken sind. Hierbei werden Vorgaben anderer Behörden, das mögliche Übertra-

gungsrisiko für die Referent*innen und Angestellten des AStA einerseits und für die die Leistungen in Anspruch nehmenden Studierenden andererseits, die Bedeutung des jeweiligen Angebots und die Folgen der Einstellung des Angebots beachtet. Wo immer möglich und angemessen soll statt einer Einstellung des Angebots eine Einschränkung stattfinden, die das Übertragungsrisiko minimiert. Die Beurteilung der einzelnen Angebote und die Folgen werden im Folgenden dargestellt.

a) Veranstaltungen mit mehr als 75 Besucher*innen

→ **derzeit notwendige Maßnahme:** Veranstaltungen bis zum 20.04.2020 absagen

→ **mögliche Folgemaßnahmen:** Veranstaltungen nach dem 20.04.2020 absagen

→ **Begründung:** Durch die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-19 (COVID-19) vom 14.03.2020, ersetzt durch die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-19 (COVID-19) vom 17.03.2020 wurden diese Veranstaltungen verboten. Durch die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 wurden die Allgemeinverfügungen aufgehoben, die Veranstaltungen jedoch weiterhin untersagt. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

→ **weiteres Vorgehen:** Veranstaltungsabsagen sind entsprechend kundzutun, möglichst in gleicher Art und im gleichen Umfang wie die Veranstaltungsankündigungen, damit sich Personen, die beabsichtigen, die Veranstaltung zu besuchen, auf der Anreise keinem dann unnötigen Infektionsrisiko aussetzen.

Der ZeFaR-Vorstand stellt es den FSR frei, bereits jetzt über die Ausführung bzw. Absage von Veranstaltungen nach dem 20.04.2020 zu entscheiden. Kosten für diese abgesagten Veranstaltungen sind durch Rücktritt von den entsprechenden Verträgen zu vermeiden. Kosten für abgesagte Veranstaltungen, die auch bei einer vorausschauenden Planung und rechtzeitigen Rücktritten nicht vermeidbar gewesen wären, können grundsätzlich erstattet werden. Wenn FSR sich dafür entscheiden, Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben, ist dies allen Betroffenen (Veranstaltungsstätte, ggf. Referierenden bzw. Auftretenden, etc.) mitzuteilen. Zudem ist dem ZeFaR-Vorstand eine E-Mail zu schicken, in der mitgeteilt wird, um welche Veranstaltung es sich handelt und ob sie verschoben werden soll (falls vorhanden mit neuem Datum) oder abgesagt wurde.

b) Veranstaltungen mit bis zu 75 Besucher*innen (außer AStA- und ZeFaR-Plenum)

→ **derzeit notwendige Maßnahme:** Absage **aller** Veranstaltungen bis zum 20.04.2020; dies betrifft auch Vollversammlungen

→ **mögliche Folgemaßnahmen:** keine

- **Begründung:** Aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-19 (COVID-19) vom 17.03.2020 waren alle Veranstaltungen abzusagen. Durch die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 wurden die Allgemeinverfügungen aufgehoben, die Veranstaltungen jedoch weiterhin untersagt. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.
- **weiteres Vorgehen:** Veranstaltungsabsagen sind entsprechend kundzutun, möglichst in gleicher Art und im gleichen Umfang wie die Veranstaltungsankündigungen, damit sich Personen, die beabsichtigen, die Veranstaltung zu besuchen, auf der Anreise keinem dann unnötigen Infektionsrisiko aussetzen. Es ist zu beobachten, bis wann die Maßnahmen der 3. CoBeLVO verlängert werden.

Der ZeFaR-Vorstand stellt es den FSR frei, bereits jetzt über die Ausführung bzw. Absage von Veranstaltungen nach dem 20.04.2020 zu entscheiden. Kosten für abgesagte Veranstaltungen, die auch bei einer vorausschauenden Planung und rechtzeitigen Rücktritten nicht vermeidbar gewesen wären, können grundsätzlich erstattet werden. Wenn FSR sich dafür entscheiden, Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben, ist dies allen Betroffenen (Veranstaltungsstätte, ggf. Referierenden bzw. Auftretenden, etc.) mitzuteilen. Zudem ist dem ZeFaR-Vorstand eine E-Mail zu schicken, in der mitgeteilt wird, um welche Veranstaltung es sich handelt und ob sie verschoben werden soll (falls vorhanden mit neuem Datum) oder abgesagt wurde.

Zu Vollversammlungen ist erst einmal nicht einzuladen. Der jeweilige aktuelle FSR bleibt im Amt bis die Möglichkeit zur Einberufung einer VV sowie der Durchführung einer VV bestehen. Rücktritte sind natürlich möglich.

c) AStA-Plenum

- **derzeit notwendige Maßnahme:** keine
- **mögliche Folgemaßnahmen:** Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, insbesondere im Hinblick auf Beschlussfähigkeitsgrenzen
- **Begründung:** Das AStA-Plenum hat satzungsrechtlich stattzufinden. Der AStA-Vorstand empfiehlt eindringlich, nicht zu den Plena zu erscheinen. Entsprechend finden weitere AStA-Plena theoretisch statt, werden jedoch als Telefonkonferenzen zum Meinungs-austausch ohne Beschlussfassung stattfinden. Damit der AStA weiter handlungsfähig bleibt, wird der AStA-Vorstand im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz Beschlüsse fassen. Um alle Referent*innen in den Entscheidungsprozess einbeziehen zu können, sind Anträge an den AStA-Vorstand in CC an die Referent*innen (asta-referentinnen@lists.uni-mainz.de) zu senden. Alle Referent*innen sind dazu aufgerufen, ihre Meinung über den E-Mail-Verteiler mitzuteilen. Da die Angebote des AStA ohnehin eingeschränkt werden, ist davon

auszugehen, dass der Umfang von Anträgen abnehmen wird, insbesondere Anträge auf Kostengenehmigungen für Veranstaltungen dürften stark zurückgehen.

- **weiteres Vorgehen:** Der AStA-Vorstand wird in den nächsten Wochen prüfen, ob die Beschlussfähigkeit bestehen bleibt und entsprechende AStA-Vorstandsbeschlüsse unproblematisch getroffen werden können. Aufgrund der Rückmeldungen zum AStA-Plenum vom 26.03.2020 wird der AStA-Vorstand eine Konferenzanlage anschaffen.

d) ZeFaR-Plenum

- **derzeit notwendige Maßnahme:** Absage aller Plena bis einschließlich 29.04.2020
- **mögliche Folgemaßnahmen:** Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit des Aussetzens von Plena und die Möglichkeit von ZeFaR-Vorstandsbeschlüssen.
- **Begründung:** Das ZeFaR-Plenum hat nach der aktuellen Geschäftsordnung des ZeFaR stattzufinden. Da jedoch aktuell keine Möglichkeit besteht, die Räumlichkeiten der JGU zur Verfügung gestellt zu bekommen und nicht absehbar ist, wann dies wieder erfolgen kann, müssen die Plena aktuell entfallen. Damit der ZeFaR weiter handlungsfähig bleibt, wird der ZeFaR-Vorstand im Rahmen seiner noch bis 30.04.2020 gültigen Eilentscheidungskompetenz Beschlüsse fassen. Da die Angebote des ZeFaR und der FSR ohnehin eingeschränkt werden/worden sind, ist davon auszugehen, dass der Umfang von Anträgen abnehmen wird, insbesondere Anträge auf Kostengenehmigungen für Veranstaltungen dürften stark zurückgehen.
- **weiteres Vorgehen:** Änderungsentwurf des Änderungsentwurfes der GO; Der ZeFaR-Vorstand wird prüfen, ob nach dem 30.04.2020 wieder die Möglichkeit besteht, Räumlichkeiten zum Abhalten des ZeFaR-Plenums zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weiterhin wird der ZeFaR-Vorstand, sofern notwendig, prüfen, ob er die Verantwortung für nach dem 30.04.2020 getroffene ZeFaR-Vorstandsbeschlüsse übernehmen kann und will, da diese erst im Nachhinein durch das ZeFaR-Plenum genehmigt werden könnten.

e) Publikumsverkehr im gesamten AStA allgemein

- **derzeit notwendige Maßnahme:** Ausschluss des Publikumsverkehrs (Das gilt auch für den ZeFaR; es ist im gesamten AStA kein Publikum zugelassen!)
- **mögliche Folgemaßnahmen:** keine
- **Begründung:** Der Ausschluss des Publikumsverkehrs ist auf der Internetseite des AStA und durch einen Aushang kundzutun, ebenso sollte auf die Möglichkeit zur schriftlichen Antragstellung hingewiesen werden.
- **weiteres Vorgehen:** keines, der Ausschluss wurde entsprechend kundgetan

f) Sprechstunden der Arbeitsbereiche und Referate des AStA im Hinblick auf Antragstellungen

- **derzeit notwendige Maßnahme:** siehe II.1.e)
- **mögliche Folgemaßnahmen:** keine
- **Begründung:** Es ist möglich, Sprechstunden ganz abzusagen. Die Antragsteller*innen sollten auf die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung verwiesen werden und eine telefonische Beratung oder eine Beratung per E-Mail ausgebaut werden. Wo Anträge noch nicht im Internet bereitgestellt sind (insb. AB Soziales), muss dies noch erfolgen. Die FSR sind dazu angehalten, darauf hinzuweisen, dass Corona ein unverschuldet eingetretener Härtefall ist und somit Studierende, die nun finanzielle Schwierigkeiten haben, Anträge bei Soziales stellen können.
- **weiteres Vorgehen:** keines, alle Anträge sind online verfügbar

g) Sprechstunden des ZeFaR allgemein & im Hinblick auf Antragstellungen

- **derzeit notwendige Maßnahme:** siehe II.1.e)
- **mögliche Folgemaßnahmen:**
- **Begründung:** Alle persönlichen Sprechstunden sind aufgrund des Ausschlusses des Publikumsverkehr bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Anfragenden und Antragsteller*innen sollten auf die Möglichkeit der schriftlichen bzw., wo möglich, digitalen Antragstellung verwiesen werden.
- **weiteres Vorgehen:** Überprüfung, ob alle Anträge digital abrufbar sind. Ausbauen der telefonischen Beratung und der Beratung per E-Mail. Hierbei sind die Kapazitäten des ZeFaR-Vorstandes zu beachten, aktuell ist Nina alleine vor Ort und hauptverantwortlich für jegliche Koordination und Planung. Überprüfung, ob nach dem 20.04.2020 Sprechstunden auf Anfrage und nach Terminvergabe wieder persönlich durchgeführt werden können. Hierbei ist zu beachten, dass zumindest ein ZeFaR-Vorstandsmitglied bis mindestens Ende April nicht vor Ort sein wird, ggf. wird das sogar auf beide weiteren ZeFaR-Vorstandsmitglieder zutreffen.

Anträge müssen nicht unterschrieben gestellt werden, diese können ohne Unterschrift digital gesendet werden. Originalrechnungen sind allerdings weiterhin notwendig. Jedoch kann ein Antrag per ZeFaR-Vorstandsbeschluss aufgrund der aktuellen Situation (und nur deshalb!) auch ohne vorliegende Originalrechnung getroffen werden. Die Originalrechnung muss dann, sobald möglich, nachgereicht werden (entweder postalisch oder persönlich, wir werden die Fristen hier, soweit möglich, kulant handhaben). Sofern Originalrechnungen als PDF vorliegen, ist es ausreichend, diese direkt mit dem Antrag per E-Mail an den ZeFaR-Vorstand zu senden. Bitte bedenkt, dass auch ein positiv abgestimmter Antrag erst mit Vorliegen der Originalrechnung angewiesen werden kann. Alle Anfragen und Antragstellungen (außer Nachweise, diese laufen weiterhin über das Formular auf der Homepage) sind ausschließlich an fachschaften@asta.uni-mainz.de zu richten. Eine andere E-Mail-Adresse ist nicht in Verwendung.

h) Beratungsangebote durch Dritte im AStA

- **derzeit notwendige Maßnahme:** Umstellung auf telefonische Beratung oder Beratung per E-Mail
- **mögliche Folgemaßnahmen:** Einstellen der Beratungsangebote
- **Begründung:** Siehe II.1.e) und II.1.f)
- **weiteres Vorgehen:** Die zuständigen Stellen (AB Soziales für die allgemeine und die Mietrechtsberatung sowie die arbeitsrechtliche Anfangsberatung, Referat AStA international für die Ausländerrechtsberatung und das TextCafé) sollten mit den Beratenden besprechen, ob die Beratung bis auf weiteres nur noch telefonisch oder per E-Mail durchgeführt wird. Der Arbeitsbereich für Soziales hat notwendige Maßnahmen mit RA Dr. Urschbach, RA Motzkus und der Arbeitsrechtlichen Anfangsberatung koordiniert, die Beratung findet telefonisch nach vorheriger Anmeldung per E-Mail statt. Sollte die Beratung nicht mehr möglich sein, weil die Beratenden selbst diese nicht mehr durchführen können (Krankheit, Quarantäne etc.), so sollte dies durch Aushang und auf der Internetseite kundgetan werden.

i) Verwaltung

- **derzeit notwendige Maßnahme:** Einschränkung der Verwaltungstätigkeit vor Ort, Telearbeit, Fokusänderung
- **mögliche Folgemaßnahmen:** weitere Einschränkung
- **Begründung:** Soweit erforderlich sollte die Verwaltungstätigkeit auf Telearbeit umgestellt werden. Da die Telefone sich im AStA befinden, sollte auf der Internetseite darauf hingewiesen werden, dass eine telefonische Beratung ggf. eingeschränkt ist und per E-Mail erfolgt. Allgemein sowie ereignisbezogen sollten ratsuchende Studierende und Antragsteller*innen auf verlängerte Bearbeitungszeiten hingewiesen werden. Im Hinblick auf den Ausschluss des Publikumsverkehrs sowie eines Arbeitsausfalls bei Referaten und Arbeitsbereichen, die viele Veranstaltungen durchführen, könnte ein Fokuswechsel erforderlich sein. So könnte das Onlineinformationsangebot ausgebaut und die Verwaltung des Arbeitsbereichs durch das Festhalten von Maßnahmen zum Wissenserhalt (Veranstaltungsreader etc.) oder durch eine Ordnung des Schriftverkehrs verbessert werden.

Das Sekretariat ist einmal die Woche vor Ort besetzt, steht hier aber dem Publikumsverkehr nicht zur Verfügung und wird die restliche Zeit über vom Home-Office aus betreut.

Die Arbeitsbereiche und Referate werden dazu aufgerufen intern zu prüfen, wer für die Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes im AStA anwesend sein muss und sich entsprechend abzusprechen, damit so viele Referent*innen wie möglich ihrer Tätigkeit in Telearbeit nachkommen können und **nur die für den Notbetrieb erforderlichen Referent*innen sich im AStA aufhalten müssen**. Dies dient der Umsetzung des Ansammlungsverbotes aus § 4 3. CoBeLVO. Nach § 4 Abs. 2, 3 3. CoBeLVO ist der Aufenthalt im AStA aus dienstlichem Anlass, bei

dem Personen unmittelbar Zusammenarbeiten müssen, noch gestattet. Das bedeutet, dass ein Aufenthalt im AStA zu privaten Zwecken oder wenn keine Zusammenarbeit mit anderen Personen erforderlich ist, untersagt ist. Der AStA-Vorstand bittet daher erneut darum, dass sich niemand zu privaten Zwecken (z.B. das Schreiben von Hausarbeiten) im AStA aufhält.

- **weiteres Vorgehen:** Die Antragsbearbeitung muss soweit wie möglich aufrecht erhalten werden. Insbesondere bei den Anträgen zum Studentischen Hilfsfonds kann eine Einstellung der Bearbeitung gravierende Folgen für die Antragsteller*innen haben. Gegebenenfalls sind die Prozesse anzupassen; so könnte eventuell eine Person eingehende Anträge einscannen und an den AB/das Referat per E-Mail weiterleiten. Dadurch müsste sich nur noch eine Person im AStA aufhalten, die anderen Referent*innen könnten jedoch weiterhin Anträge bearbeiten. **Im Hinblick auf § 75 VwGO sollte ein Antrag innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden, wenn nicht im Einzelfall eine kürzere Frist geboten ist. Sollte durch weitere Ereignisse (Krankheitsfälle, Quarantänemaßnahmen etc.) die Bearbeitung im derzeitigen Verfahren unmöglich werden, müsste geprüft werden, ob durch Änderung der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft Abhilfe geschaffen werden kann.**

Sollte eine Ausgangsperre verhängt werden, erhalten die Angestellten und Referent*innen, die ihrer Tätigkeit nicht von zuhause aus nachgehen können eine Arbeitgeberbescheinigung/Pendlerbescheinigung vom AStA-Vorstand ausgestellt. Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten die Beschäftigten und Referent*innen vom AStA-Vorstand per E-Mail. Die ausgefüllte Datei ist an den AStA-Vorstand zurückzusenden und wird von diesem ausgefertigt. Die Bescheinigung kann im AStA hinterlegt oder per Post zugesandt werden.

j) Informationswesen

- **derzeit notwendige Maßnahme:** AStA-Newsletter; AStA-Homepage; ZeFaR-Homepage
- **mögliche Folgemaßnahmen:** keine
- **Begründung:** Auf dem AStA-Plenum vom 18.03.2020 wurde besprochen, den nächsten AStA-Newsletter auf Angebote des AStA und Dritter im Rahmen der Pandemie aufmerksam zu machen. Der Newsletter wurde entsprechend veröffentlicht. Für Angebote/Fragen bezüglich der Angebote und Veranstaltungen des AStA sollte generell die Homepage des AStA zu Rate gezogen werden. Für Angebote/Fragen bezüglich der Angebote und Veranstaltungen des ZeFaR soll die Homepage des ZeFaR genutzt werden. Das digitale Angebot der FSR für die Einführungswoche soll ebenfalls auf der Homepage des ZeFaR zur Verfügung gestellt werden können, wenn gewünscht und datenschutzrechtlich unbedenklich.
- **weiteres Vorgehen:** Veröffentlichung der aktuellen Vorgaben auf der Homepage des ZeFaR; Abfragen der digitalen Angebote der FSR; Überprüfung der datenschutzrechtlichen Grundlagen

k) Lobbyarbeit

→ **derzeit notwendige Maßnahme:** Fokusänderung

→ **mögliche Folgemaßnahmen:** keine

→ **Begründung:** Die Lobbyarbeit sollte an die aktuelle Lage angepasst werden. Im Hinblick auf Prüfungsordnungen und das BAföG sollten aktuelle Entwicklungen betrachtet und darauf hingewirkt werden, dass negative Folgen für Studierende vermieden oder ausgeglichen werden. Für noch nicht gänzlich abgesagte Prüfungen (außer Abschlussarbeiten) wurden bereits Fristverlängerungen gewährt. Durch die Schließung der Bibliotheken hat sich die Situation insbesondere für Studierende, die gerade ihre Abschlussarbeit schreiben wollen, noch einmal verschärft. Es ist darauf hinzuwirken, dass – insbesondere durch Anwendung der Vorschriften zum Nachteilsausgleich bei von Studierenden nicht zu vertretenden Verzögerungen – Studierende keine Nachteile entstehen.

Der Arbeitsbereich für Hochschulpolitik hat einen offenen Brief an die Landesregierung veröffentlicht und fordert darin finanzielle Unterstützungen für Studierende.

→ **weiteres Vorgehen:** Der AStA-Vorstand koordiniert das weitere Vorgehen bezüglich Prüfungen und bringt sich in die Planungen der JGU hinsichtlich einer digitalen Lehre im kommenden Semester ein.

2. Reisen

Dienstreisen bedürfen der vorherigen Beantragung und der Genehmigung bei dem bzw. durch den Arbeitsbereich für Finanzen (§ 32 Abs. 2 FinO), FSR reichen die Beantragung beim ZeFaR-Vorstand ein, dieser leitet den Antrag zur Überprüfung an den Arbeitsbereich für Finanzen weiter. Der Arbeitsbereich für Finanzen wird bei seiner Entscheidung über den Antrag auch mögliche Ausfallkosten berücksichtigen. Die FinO sieht keine Erstattungsmöglichkeit von im Zusammenhang mit geplanten, aber nicht angetretenen Dienstreisen vor. Werden Dienstreisen nicht angetreten, findet keine Kostenerstattung statt. Der AStA-Vorstand plant, eine an § 9 Abs. 2 LRKG angelehnte Änderung der FinO zu beantragen, damit die Betroffenen nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“. Der ZeFaR-Vorstand unterstützt diesen Antrag und wirkt daran mit.

Der ZeFaR-Vorstand stellt es den FSR frei, bereits jetzt über die Ausführung von Reisen nach dem 20.04.2020 zu entscheiden und diese abzusagen. Ob in diesem Fall Kosten erstattet werden können, wird durch den ZeFaR-Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich für Finanzen, jeweils für den Einzelfall geprüft werden. Wenn FSR sich dafür entscheiden, Reisen abzusagen oder zu verschieben, ist dies allen Betroffenen (Veranstaltungsstätte, Teilnehmenden) mitzuteilen. Zudem ist dem ZeFaR-Vorstand eine E-Mail zu schicken, in der mitgeteilt wird, um welche Reise es sich handelt und ob sie verschoben oder abgesagt wurde.

Sollte die Reise von Seiten der Veranstaltungsstätte abgesagt worden sein, ist Rücksprache mit dem ZeFaR-Vorstand zu halten, ob eine Erstattung von Seiten der Veran-

staltungsstätte gefordert werden muss oder ob die Erstattung über den neuen § der FinO laufen kann. FSR, die dies bereits angefragt haben, müssen keine erneute Anfrage stellen. Diese befindet sich bereits in Bearbeitung.

III. StuPa-Wahl

1. Urnenbesetzungslisten

- **derzeit notwendige Maßnahmen:** Klärung des konkreten Stattfindens der StuPa-Wahl
- **mögliche Folgemaßnahmen:** Anforderung der Urnenbesetzungslisten auf Grundlage der Zahlen der aktuell rückgemeldeten FSR
- **Begründung:** Da die Wahlordnung eine Wahl an vier aufeinanderfolgenden Tagen an mindestens fünf Wahlstandorten, die zu besetzen Aufgabe der FSR ist, werden die Urnenbesetzungslisten wie geplant angefordert werden und es wird bei der Besetzung berücksichtigt werden, wie viel Mitglieder ein FSR hat und wie viele Stunden dieser einreicht. Bitte beachtet, dass je mehr Mitglieder ein FSR hat, umso mehr Stunden sollten eingereicht werden.
- **weiteres Vorgehen:** Sobald Termin genau feststeht, Fristen zur Einreichung bekannt geben; Adäquate Möglichkeiten zur Einreichung der Listen bereitstellen

2. Wahlstände

- **derzeit notwendige Maßnahmen:** Klärung bezüglich der Wahlstandorte, Genehmigung einholen, Nähe zu sanitären Anlagen und Möglichkeit von Mindestabstand beachten
- **mögliche Folgemaßnahmen:** Zum Schutz der Wahlhelfer*innen wird die Wahlleitung an den Wahlständen Desinfektionsmittel und nach Möglichkeit Einweghandschuhe zur Verfügung stellen. Diese sind selbstverständlich auch von den Wahlausschussmitgliedern nutzbar.
An den Wahlständen soll weiterhin darauf geachtet werden, dass die Wartenden einen Mindestabstand zueinander einhalten. Eine Möglichkeit, dafür Markierungen am Boden anzubringen, wird die Wahlleitung mit den zuständigen Personen von Universität und Studierendenwerk besprechen.
Die Wählenden sollen außerdem gebeten werden, nach Möglichkeit einen eigenen Stift für ihre Stimmabgabe zu verwenden. Da dies bereits in vielen Fällen ohnehin getan wird, was nicht zu Problemen führt, wird dies die Gültigkeit der Wahl nicht gefährden. Gegebenenfalls soll bereits im Vorfeld auf diese Maßnahme hingewiesen werden.
- **Begründung:** Nach der Wahlordnung ist es nicht möglich, eine reine Briefwahl oder eine elektronische Wahl durchzuführen, daher ist es notwendig, aktuell mit Wahlständen zu planen, bei denen jedoch alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden sollen, um die Anwesenden bestmöglich zu schützen.
- **weiteres Vorgehen:** keins

3. Briefwahl

- **derzeit notwendige Maßnahmen:** stärkere Bewerbung der Briefwahl
- **mögliche Folgemaßnahmen:** keine
- **Begründung:** Aufgrund der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Wahlbeteiligung an der Urne sinkt. Um dem vorzubeugen, soll die Briefwahl so niedrigschwellig wie möglich gestaltet werden.
- **weiteres Vorgehen:** Stärkere Bewerbung der Briefwahl; Übernahme von Portokosten durch den Wahlausschuss klären; Möglichkeit auf Antrag auf Briefwahl ohne Vorliegen der Wahlzeitung abklären

IV. weiteres Vorgehen

Der ZeFaR-Vorstand wird, in Zusammenarbeit mit dem AStA-Vorstand, diesen Pandemieplan ständig überwachen und mögliche Änderungen prüfen. Hierbei wird stets auf die Entwicklung der aktuellen Lage eingegangen.

V. weitere Informationen

Informationen der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** zum Infektionsschutz: <https://www.infektionsschutz.de/>

Fachinformationen des **Robert-Koch-Instituts:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Informationen des **Bundesministeriums für Gesundheit** zum Umgang mit dem Coronavirus in der Bundesrepublik Deutschland:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Informationen der **Landesregierung** zum Umgang mit dem Coronavirus in Rheinland-Pfalz: <https://www.rlp.de/index.php?id=33381>

Informationen des **Gesundheitsamtes Mainz-Bingen** zum Umgang mit dem Coronavirus in Mainz: <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/corona-virus-informationen-gesundheitsamt-mainz-bingen.php>

Informationen der **JGU zu Studium und Lehre:**

<https://www.studium.uni-mainz.de/corona/>

Informationen der **JGU zu Lehr- und Prüfungsbetrieb:**

<https://sl.uni-mainz.de/information-zum-umgang-der-jgu-mit-dem-coronavirus/>

Mainz, den 08.04.2020

Der Vorstand

i.V. Nina Brasen
Vorsitzende